röm.-katholische Kirchgemeinde
Rickenbach-Seuzach

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

Donnerstag, 26. November 2026, 19:30 Uhr
Pfarreizentrum St. Stefan, Wiesendangen

Traktanden

1. Begrüssung durch die Präsidentin
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Finanzen
 - 3.1 Abnahme Budget 2027
 - 3.2 Genehmigung des Steuerfusses 2027
4. Antrag zur Teilrevision der Kirchgemeindeordnung
5. Anfragen nach § 23 Kirchgemeindereglement

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung werden Informationen und Mitteilungen aus der Kirchgemeinde, den Pfarreien und der Synode ausgetauscht.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach, die das 18. Altersjahr vollendet haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts, der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbestimmung mit Ausweis B, C oder Ci sind. Gäste sind herzlich willkommen.

Die Akten liegen ab Donnerstag, 12. November 2026 zur Einsicht auf in:

Seuzach, Kath. Pfarramt St. Martin
Wiesendangen, Kath. Pfarramt St. Stefan

Anfragen nach § 23 des Kirchgemeindereglements, müssen spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung bei der Präsidentin, Gisela Sieber, Langenstrasse 21, 8542 Wiesendangen, eingereicht werden.

Die Kirchenpflege freut sich, auf eine rege Beteiligung.

Wiesendangen, 15. September 2026

Röm.-kath. Kirchenpflege
Rickenbach-Seuzach

Antrag zur Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach vom 28. November 2018

Bisherige Formulierung	Teilrevision	Begründung
Art. 21 Beendigung der Amtsdauer	**Art. 19a Beendigung der Amtsdauer**	
Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde, während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.	Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde, während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.	Der bisherige Artikel 21 wird als Artikel 19a unverändert eingefügt. Dieser Artikel betrifft beide Behörden, die Rechnungsprüfungskommission und die Kirchenpflege, deshalb gehört er unter die allgemeinen Bestimmungen.
Art. 21 Beendigung der Amtsdauer	**Art. 21 Wählbarkeitsvoraussetzungen**	
Siehe Begründung oben.	[1]In die Behörden ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. [2]Abs. 1 ist nicht anwendbar auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege. Für sie bzw. ihn gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.	Das KGR erlaubt es von der gesetzlichen Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde abzuweichen. Will eine Kirchgemeinde davon Gebrauch machen, muss sie dies in der KGO explizit festhalten. Die KGO kann vorsehen, dass neu Behördenmitglieder – unabhängig von der Neuwahl oder Wiederwahl – den Wohnsitz auch in einer anderen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben können, um ein Behördenamt in der Kirchgemeinde auszuüben. Diese Bestimmung ist in Bezug auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchenpflege jedoch nicht anwendbar (§ 40 Abs. 3 KGR). Die KGO kann dabei individuell festlegen, ob sie dies für beide (Kipfl. und RPK) oder nur für eine (Kipfl. oder RPK) Behörden vorsehen will. Ohne einen entsprechenden Zusatz in der KGO gilt der Grundsatz, dass der Wohnsitz von Mitgliedern der Behörden (Kirchenpflege und RPK) in der Kirchgemeinde gegeben sein muss. (weitere Ausnahme: siehe Beendigung der Amtsdauer). Behördenmitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde haben kein Stimmrecht an der KGV oder der Urne